STADT KORNWESTHEIM.

Vorlage-Nr.: 294/2021
Bearbeitung: FB 7 – Fr. Herdan, FB 9 - Hr. Maisenhölder
Datum: 29.11.2021

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 09.12.2021

Betreff:
Überarbeitung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührensatzung

Anlage(n):
Mitzeichnung
Anlage 1: Neufassung der Friedhofsordnung
Anlage 2: Neufassung der Friedhofssatzung
Anlage 3: Kalkulationsgrundlagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Neufassung der Friedhofsordnung wird zugestimmt und sie tritt ab 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird zugestimmt und sie tritt ab 1. Januar 2022 in Kraft.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	09.12.2021	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	16.12.2021	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt oder Auftrag	Bezeichnung	Kostenstelle	Bezeichnung
ab 2022	55 30 00 00	Friedhofs- und Bestattungswesen	090200	Friedhofs- und Bestattungswesen

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
3321000	Bestattungs- und Grabnutzungs gebühren	Mit dem Beschluss der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung bei einem Deckungsgrad von 72,4% werden jährliche Gebührenmehreinnahmen von ca. 95.000 EUR erzielt.	Überpl.	95.000,00

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Die Friedhofsordnung sowie die Friedhofsgebührensatzung, wurden zuletzt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2015 (Vorlage285/2015) geändert und sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Die Friedhofsordnung wurde auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen Gegebenheiten überarbeitet und den heutigen Anforderungen angepasst. Darüber hinaus wurde die Friedhofsordnung inhaltlich mit der Friedhofsgebührensatzung abgeglichen sowie die Gebührentatbestände neu kalkuliert.

Des weiterem wurde in der Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührensatzung der rechtliche Rahmen für das neue Steuerrecht geschaffen. Somit kann auf einzelne Gebühren die geforderte Mehrwertsteuer erhoben werden.

Im § 6 in der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren ist die Umsatzsteuer geregelt.

§ 6 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgesetzten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Eine Anpassung der Friedhofsgebührensatzung sollte in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, sodass die Gebühren den aktuellen Stand der Preisentwicklungen widerspiegeln.

In der Gebührenkalkulation sind alle anfallenden Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung der weitläufigen Grünanlagen und der Bäume, die Verwaltungskosten sowie der Betrieb der Gebäude und die Investitionen in die Infrastruktur berücksichtigt worden.

Für die kommenden Jahre stehen Investitionen in den Ausbau der Urnenbestattungen sowie in die Sanierung der Wasserleitungen und Friedhofswege an.

Änderung der Bestattungsformen

In den letzten Jahren haben sich die Erd- und Urnenbestattungen wie folgt entwickelt:

Jahr:	Erdbestattungen	Urnenbestattungen	Urnenbestattungen anonym
2018	135	275	17
2019	115	217	15
2020	117	246	15

Um dem steigenden Bedarf an Urnenbestattungen nachzukommen, werden in den kommenden Jahren in regelmäßigen Abständen die Urnengrabfelder, die Baumbestattung, die anonyme Urnenbestattung sowie das Kolumbarium kontinuierlich ausgebaut. Für den anstehenden Ausbau werden freiwerdende Erdbestattungsparzellen herangezogen. Aus einem Erdbestattungsgrab werden zwei Urnengrabstätten, somit wird die weitläufige Grünanlage geschont.

Im kommenden Doppelhaushalt 2022/2023 ist für das Jahr 2022 der Neubau des Kolumbariums mit 60.000,00 Euro und eine Stele für die Baumbestattung mit 3.200,00 Euro vorgesehen, im Jahr 2023 ist der Ausbau der Urnengrabfelder mit 28.000,00 Euro veranschlagt. Nach der Erweiterung entstehen 120 Baumbestattungsgrabstätten, rund 100 Urnengrabfelder und im Kolumbarium ca. 40 Grabstätten.

Die städtischen Grabstätten stehen ausschließlich für Bürger aus bzw. mit Bezug zu Kornwestheim zur Verfügung.

Sanierung der Infrastruktur: Wirtschaftshof, Wege und Wasserleitungen.

Das Wegenetz auf dem städtischen Friedhof wird saniert. Erneuert werden auch die im Boden liegenden Leitungen zu den Wasserentnahmestellen. Diese notwendige Instandhaltungsarbeit am gealterten Leitungsnetz muss auf Grund häufig aufgetretener Undichtigkeiten durchgeführt werden. Weitere Maßnahmen in dieser Form sind im kommenden Haushalt 2022/2023 mit je 140.000,00 Euro pro Jahr eingeplant. Der nächste Wegeabschnitt mit Wasserleitung, welcher saniert werden wird, liegt im östlichen Teil des älteren Bereichs des Friedhofs, entlang der B27. Über die Jahre gesehen belaufen sich die Sanierungskosten auf rund 500.000 Euro. Für den Wirtschaftshof sind 10.000 Euro für die Entsorgungsaufbereitung eingeplant.

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals

Gemäß § 14 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind als Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Dabei ist von einem angemessenen Zinssatz auszugehen. Entsprechend dem Kommunalfinanzbericht 2014 der GPA gilt bei schuldenfreien Kommunen ein kalkulatorischer Zinssatz bis zu 0,5% über den langfristigen Kommunalkreditkonditionen noch als angemessen. Die Stadt Kornwestheim ist schuldenfrei und die Konditionen für ein langfristiges Kommunaldarlehen liegen derzeit bei 0,5 bis 0,75%. Im Hinblick auf die weitere Entwicklung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 1,0% angesetzt.

Gebühreneinnahmen:

Das Einnahmenpotential für die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren wurde auf der Grundlage der angenommenen Fallzahlen ermittelt. Nachfolgend ist das Einnahmenpotential bei verschiedenen Deckungsgraden aufgeführt:

Pos.	**Bezeichnung**	**Einnahmen** in EUR/Jahr
1.	Seitherige Gebührensatzung, Einnahmen in 2020	450.000
2.	Neufassung Gebührensatzung / Einnahmen bei kostendeckenden Gebührensätzen	750.000
3.	**Neufassung Gebührensatzung / Einnahmen bei einem Deckungsgrad von 72,4 %**	**545.000**
4.	Neufassung Gebührensatzung / Einnahmen bei einem Deckungsgrad von 75,0 %	565.000
5.	Neufassung Gebührensatzung / Einnahmen bei einem Deckungsgrad von 80,0 %	600.000

Kostendeckungsgrad

Im Jahr 2020 betrug der Kostendeckungsgrad im Bestattungswesen 61%. In der Gebührenkalkulation von 2015 war von einem Deckungsgrad von 72,4% ausgegangen worden.

In der neu erarbeiteten Gebührenkalkulation wurden die kostendeckenden Gebührensätze für alle Gebührentatbestände auf der Grundlage der geplanten Kosten für die Jahre 2022 – 2026 ermittelt. Ursächlich für die kalkulierten Gebührenerhöhungen sind vor allem die geplanten Investitionen, die angepassten Material- und Personalkosten, eine Inflationsrate von insgesamt ca. 8% und veränderte Bestattungsformen. Alternativ zu den kostendeckenden Gebührensätzen wurden die Gebührensätze bei einem Deckungsgrad von 72,4% ermittelt. Damit soll dem öffentlichen Interesse des Friedhofs als Park- und Erholungsanlage Rechnung getragen werden. Bei einem Kostendeckungsgrad von 72,4% können Mehreinnahmen von ca. 95.000 EUR jährlich erzielt werden.

Nach dem Ergebnis der Abgabenumfrage 2019 des Gemeindetages beträgt der durchschnittliche Kostendeckungsgrad in Baden-Württemberg bei den Städten der Gruppe B (20-40.000 Einwohner), zu denen auch die Stadt Kornwestheim zählt, ca. 70%. Es ist anzumerken, dass der von den Städten übermittelte Kostendeckungsgrad sehr stark variiert. Des Weiteren lässt sich feststellen, dass der Kostendeckungsgrad mit der Größe einer Stadt steigt.

Erd- und Urnenbestattungen im Vergleich

	Gebühr lt. bisheriger Satzung in EUR		**Gebühr bei einem Deckungsgrad 72,4% der Kosten in EUR**
Erdbestattung			
Grabnutzungsgebühr: Wahlgrab (einfachbreit/einfachtief)	1.392		1.550
Plattenumrandung	412		270
Bestattungsgebühr (öffnen, schließen, beisetzen, Verwaltung)	514		682
Nutzung der Aussegnungshalle (30 min)	157		159
Summe:	**2.475**		**2.661**
Urnenbestattung			
Grabnutzungsgebühr: Urnenwahlgrabstätten Feld	1.304		1.451
Plattenumrandung	201		140

Bestattungsgebühr: Beisetzung von Urnen in der Erde	197		252
Nutzung der Aussegnungshalle (30 min)	157		159
Summe:	**1.859**		**2.002**

Herr Dipl.-Ing. Tilo Bernhardt von der Kanzlei Schneider & Zajontz, Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, stellt die Gebührenkalkulation im Bestattungswesen in der Sitzung vor.

Es wird vorgeschlagen die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit Gebührensätzen mit dem Deckungsgrad in Höhe von 72,4 % zu beschließen und im Zuge der Veröffentlichung zum 01. Januar 2022 in Kraft zu setzen.